
INHALT

DAS FREIHANDELSABKOMMEN
IN SEINER VERWANDLUNG ZUR ENTEIGNUNG 7

FREIHEIT FÜR WEN UND FÜR WAS?

Oder:

Erste Thesen zum Freihandelsabkommen
zwischen EU und USA 26

**DAS FREIHANDELSABKOMMEN
IN SEINER VERWANDLUNG
ZUR
ENTEIGNUNG**

I.

Das erste Freihandelsabkommen durch die BRD vor 55 Jahren hat seine Ursache darin, dass „*der Tod ein Meister aus Deutschland ist*“. Wie so vieles in unserem Land ist das erste Freihandelsabkommen mit Pakistan 1959 ein Ergebnis des deutschen zweiten imperialistischen Weltkrieges. Deutschland liegt in Trümmern, das deutsche Kapital kann sich nur retten, indem es Deutschland teilt und sich auf das Gebiet der BRD zurückzieht. Es besitzt zur damaligen Zeit weder die Möglichkeit, sein Kapital und insbesondere seinen Handel in anderen Ländern durch militärische Invasion noch durch andere historische Beziehungen zu andere Staaten zu sichern. Das Ergebnis des 2. deutschen imperialistischen Weltkrieges hat das Kräfteverhältnis für alle Imperialisten, aber insbesondere für den deutschen Imperialismus zuungunsten des Imperialismus verschoben. Ein Drittel der Welt war für den Imperialismus nicht mehr zugänglich, das sozialistische Lager in dieser Zeit untersagte jedem Imperialisten auf sozialistischem Gebiet die Kapitaleinfuhr bzw. ein Handelsimperium aufzubauen. Ein grosser Teil des sozialistischen Lagers schützte sich vor jedem imperialistischen Einfluss durch die Gründung des RGW-Raums.

Der US-Imperialismus hat zur damaligen Zeit eine Stärke als der Hauptfeind aller Völker der Welt, dass er keiner Abkommen bedurfte, sondern seinen Kapitalexporth wie die Ausplünderung der Rohstoffe durch Krieg sich sicherte. Er zerschlug Korea militärisch, spaltete das Land, indem er ökonomisch wie politisch über Jahrzehnte die Militärdiktatur in Südkorea einsetzte und sie zu seinen Gunsten veränderte. Der US-Imperialismus brauchte in dieser Zeit ebensowenig Abkommen gegenüber Lateinamerika, um seine kapitalistischen Interessen durchzusetzen. Eine Regierung, die gegen die Interessen des US-Imperialismus Gesetze oder andere Maßnahmen erließ, wurde weggeputscht. Auch England brauchte kein Abkommen, ob Freihandels- oder Investitionsabkommen, zu dieser Zeit. Zur damaligen Zeit war England immer noch eine Kolonialmacht, wenn auch schwach und es besaß zur damaligen Zeit immer noch das Instrumentarium Commonwealth, das die Ausplünderung ebenso wie das eigene britische Kapital in diesen Ländern sicherte, z.B. Australien, Kanada und andere, asiatische, Länder.

Der einzige Imperialist war also der deutsche, der weder durch Krieg noch durch Militärputsche (die Bundeswehr war gerade erst im Aufbau), noch durch historisch gewachsene Institutionen wie das Commonwealth sein Kapital und seinen Handel schützen konnte. Und die BRD war weitgehend ein geächteter Staat zur damaligen Zeit. Die Adenauer-Reaktion konnte dem westdeutschen Kapital nur dadurch zur Hilfe kommen, dass sie auf die faschistische Tradition zurückgriff, einseitige Abkommen mit dem Titel Freihandelsabkommen mit Staaten abzuschließen, die weder unter USA-Kontrolle noch unter anderer Kontrolle standen. Das erste Abkommen war deshalb ein bilaterales Abkommen mit dem gerade neu gegründeten Pakistan, einer Militärdiktatur, die sich

dem britischen Kolonialismus entzog durch Abtrennung von Indien.¹ Das erste Freihandelsabkommen – ein staatlich bilaterales – war ein Abkommen, das die Gesetzlichkeit beider Staaten bei Lösung von Verstößen gegenüber dem Freihandelsabkommen anerkannte. Aber es trug die Handschrift der faschistischen Diplomatie, von Diplomaten aus dem Faschismus, von denen es in den Ministerien der Adenauerreaktion nur so wimmelte. In den Okkupationsverträgen unter dem Hitlerfaschismus mit z.B. Rumänien etc. war das jeweilige Recht des einzelnen Staates durch nichtstaatliche Institutionen geprägt. Nicht anders ist es beim ersten Freihandelsabkommen der BRD mit Pakistan. Neben dem bilateralen Recht der beiden Staaten befindet sich in diesem ersten Freihandelsabkommen eine nichtstaatliche Institution, die außerhalb des nationalen Rechts agiert und nicht im nationalen Recht der beiden Vertragsstaaten verankert ist; eine nichtstaatliche Kommission zur Schlichtung von Streitfällen. Der Sitz der Schlichtungskommission befindet sich nicht in den beiden Vertragsstaaten, sondern sie erhält ihren Sitz in Stockholm. Also in einem Land, das damals zu den blockfreien Staaten gehörte (wie z.B. Indien, Schweden, Jugoslawien). Dieser erste Vertrag der BRD, durchgeführt gegen Pakistan, wird bis heute als sogenannter Mustervertrag für das heutige TTIP (Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft) benannt. Das Freihandelsabkommen 1959 zwischen der BRD und Pakistan wurde zum deutschen Modell von Freihandelsabkommen bzw. von Investitionsverträgen. Das Abkommen mit Pakistan hatte weder große Bedeutung im Handel noch im Kapitalexport für das Kapital in der BRD,

¹ Freihandelsabkommen der BRD: Nach Pakistan 1959 waren weitere erste Vertragspartner Griechenland, Marokko, Liberia, Togo 1961. Heute liegt Deutschland mit 137 unterzeichneten bilateralen Abkommen weltweit an der Spitze (2003), gefolgt von der Schweiz.

seine Bedeutung bekommt es dadurch, dass es eine Bresche schlägt für den deutschen Imperialismus, seinen Einfluss auf schwache, der „Dritten Welt“ angehörige Länder gegen die USA auszubauen.

II.

Der Wandel vom Freihandelsabkommen zum Investitionsvertrag gegen die Befreiungsbewegungen

In den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts veränderte sich auf dramatische Weise erneut das Kräfteverhältnis. Der deutsche Imperialismus ist wieder erstarkt. Nicht mehr der Handel hat Vorrang, sondern seine wiedergewonnene Stärke drückt sich im deutschen Kapitalexport aus. Freihandelsabkommen mit einzelnen Staaten sind passé, wenn auch weiterhin noch so genannt. In der Realität sind es Investitionsverträge, und somit ändert sich auch der Vertrag an sich gegenüber den Partnerländern. Die entscheidenden Kapitel der Verträge gelten dem deutschen Kapital in den Vertragsländern. Der deutsche Besitz muss gesichert werden. Das deutsche investierte Kapital muss per Vertrag gesichert sein, das heißt: eine Enteignung deutscher Fabriken, deutscher Rechte an Naturressourcen wie Erzen und anderen notwendigen Rohstoffen werden dem Vertragsstaat verboten; und wenn er deutsches Kapital trotzdem nationalisiert, also enteignet, ist das Vertragsland entschädigungspflichtig.²

² In den 137 deutschen bilateralen Investitionsabkommen ist die Vertragsregelung der „*Verpflichtung zur Entschädigung bei Enteignung*“ enthalten. Der Abschluss derartiger Verträge war eine Reaktion der kapitalexportierenden westeuropäischen Länder auf Bestrebungen von Entwicklungsländern bzw. ehemaligen Kolonien, durch Enteignungen ausländischer Eigentümer bzw. durch Verstaatlichung ausländischen Eigen-